



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 6. November 2012 (07.11)
(OR. en)**

15673/12

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0158 (COD)

PECHE 441
CODEC 2547

I-PUNKT-VERMERK

der Gruppe "Interne Fischereipolitik"

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 (Erste Lesung) (Beratungen über den Gesetzgebungsakt)
- Billigung der endgültigen Fassung des Kompromisstextes

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten Vorschlag am 26. Juni 2012 vorgelegt. Ziel dieses Vorschlags ist es, die technischen Übergangsmaßnahmen¹ in ständige technische Maßnahmen umzuwandeln. Da die geltenden technischen Übergangsmaßnahmen am 31. Dezember 2012 auslaufen, muss diese Verordnung am 1. Januar 2013 in Kraft treten.
 2. Der Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 9. Oktober 2012 festgelegt².

¹ ABl L 165 vom 24.6.2011 S. 1-2

² Dok. 14078/12 PECHÉ 359 CODEC 2192 ADD 2 REV 1

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 18. September 2012 abgegeben und darin darum ersucht, die technischen Übergangsmaßnahmen um weitere 18 Monate zu verlängern, anstatt sie durch ständige Maßnahmen zu ersetzen.
4. Der AStV hat sich auf seiner Tagung vom 12. Oktober 2012 auf ein Verhandlungsmandat³ für den informellen Trilog am 18. Oktober 2012 verständigt. Im Anschluss an den informellen Trilog hat der AStV auf seiner Tagung vom 31. Oktober 2012 ein überarbeitetes Verhandlungsmandat⁴ gebilligt.
5. Der Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments hat in seiner Sitzung vom 6. November 2012 das überarbeitete Verhandlungsmandat des Rates als seinen Standpunkt in erster Lesung akzeptiert⁵.
6. Der AStV wird ersucht,
 - diese Vereinbarung zu billigen;
 - seinen Präsidenten zu ermächtigen, dem Vorsitz des Fischereiausschusses des Parlaments in einem Schreiben mitzuteilen, dass der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung billigen wird, wenn das Plenum den in der Anlage wiedergegebenen endgültigen Text annimmt.

³ Dok. 14506/12 PECHE 388 CODEC 2284.

⁴ Dok. 15193/12 PECHE 408 CODEC 2434.

⁵ In der Sitzung des Fischereiausschusses am 6. November 2012 zu bestätigen.

PE-CONS N°/YY -20YY/000 (COD)

VERORDNUNG

DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der
Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und
zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1288/2009**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁶,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

⁶ ABl. L

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1288/2009 des Rates vom 27. November 2009 zur Festlegung technischer Übergangsmaßnahmen für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2011⁷ und deren Änderungsverordnung (EU) Nr. 579/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren⁸ ist die weitere Anwendung bestimmter technischer Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 des Rates vom 16. Januar 2009 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2009)⁹ übergangsweise bis zum 31. Dezember 2012 sichergestellt.
- (2) ***Im Rahmen der laufenden Reform der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP)*** wird ein neuer Rechtsrahmen für die technischen Erhaltungsmaßnahmen geschaffen. ***Der Umstand, dass es diesen neuen Rechtsrahmen nicht vor Ende 2012 geben wird, rechtfertigt die weitere Anwendung der bestehenden technischen Übergangsmaßnahmen.***
- (3) Im Interesse einer angemessenen Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen sollte die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren aktualisiert und die genannten Übergangsmaßnahmen sollten ***eingearbeitet*** werden.
- (3a) ***Im Interesse einer angemessenen Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Meeresressourcen im Schwarzen Meer sollten die Mindestanlandegrößen und Maschenöffnungen für die Steinbuttfischerei, wie in früheren EU-Rechtsvorschriften festgelegt, auch in die vorliegende Verordnung eingearbeitet werden.***

⁷ ABl. L 347 vom 24.12.2009, S. 6.

⁸ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1.

⁹ ABl. L 22 vom 26.1.2009, S. 1.

- (5) Das Verbot der Fangaufwertung (highgrading) in allen ICES-Gebieten sollte aufrechterhalten werden, um Rückwürfe von quotengebundenen Arten **einzuschränken**.
- (5a) **Zur Einschränkung unerwünschter Fänge sollte auf der Grundlage der 2009 zwischen der Union, Norwegen und den Färöern geführten Konsultationen das Verbot des Freisetzens oder Verwerfens bestimmter Arten aufgenommen werden ebenso wie die Verpflichtung, andere Fanggründe anzulaufen, wenn 10 % des Fangs untermäßigen Fisch enthalten.**
- (5b) **Angesichts des Gutachtens des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschusses für Fischerei (STECF) sollten die Beschränkungen für die Anlandung von Hering, der im ICES-Gebiet IIa gefangen wurde, oder den Verbleib dieser Fänge an Bord beibehalten werden.**
- (6) Angesichts des Gutachtens des STECF **ist eine Gebietsschließung zum Schutz von Heringslaich in ICES-Division VIa** nicht mehr notwendig, um die nachhaltige Bewirtschaftung dieser Art zu gewährleisten, **so dass diese Schließung** aufgehoben werden sollte.
- (7) Angesichts des Gutachtens des STECF, das eine Verbindung zwischen geringen Sandaalkommen und geringer Fortpflanzung der Dreizehenmöve herstellt, sollte die Gebietschließung im ICES-Untergebiet IV für die Sandaalfischerei – außer einer jährlich begrenzten Fangtätigkeit zur Bestandsüberwachung – aufrechterhalten werden.
- (8) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte in bestimmten Gebieten, in denen Kaisergranatfang untersagt ist, der Einsatz von Fanggeräten gestattet werden, mit denen kein Kaisergranat gefangen werden kann.

-
- (11) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte **die** Gebietsschließung zum Schutz von jungen Schellfischen in ICES-Division VIb aufrechterhalten werden.

- (11a) Angesichts der Gutachten des ICES und des STECF sollten bestimmte technische Erhaltungsmaßnahmen westlich von Schottland (ICES-Division VIa) zum Schutz der Kabeljau-, Schellfisch- und Wittlingsbestände als Beitrag zur Bestandserhaltung beibehalten werden.**
- (11b) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Einsatz von Handleinen und automatisierten Angelrollen für den Fang von Seelachs in ICES-Division VIa gestattet werden.**
- (11c) Angesichts des Gutachtens des STECF zur räumlichen Verteilung von Kabeljau in ICES-Division VIa, aus dem sich ergibt, dass die große Mehrheit der Kabeljaufänge nördlich von 59°N getätigt werden, sollte der Einsatz von Kiemennetzen südlich dieser Linie gestattet werden.**
- (11d) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Einsatz von Kiemennetzen für den Fang des Kleinen Katzenhais in ICES-Division VIa gestattet werden.**
- (11e) Es sollte in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten überprüft werden, ob die Merkmale der Fanggeräte im Rahmen der Ausnahmeregelung für den Fischfang mit Schleppnetzen, Grundsleppnetzen oder ähnlichen Fanggeräten in ICES-Division VIa angemessen sind, so dass diese gegebenenfalls geändert oder aber nicht mehr angegeben werden.**
- (11f) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte eine Gebietsschließung zum Schutz von jungen Dorschen in ICES-Division VIb vorgesehen werden.**
- (11g) Es sollte in regelmäßigen Abständen auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten überprüft werden, ob das Verbot gemäß Artikel 29d weiterhin angemessen ist, so dass dieser Artikel gegebenenfalls geändert oder aber aufgehoben werden könnte.**
- (11h) Angesichts der Gutachten des ICES und des STECF sollten Maßnahmen zum Schutz der Kabeljaubestände in der Keltischen See (ICES-Divisionen VIIf und VIIg) beibehalten werden.**

- (12) Angesichts des Gutachtens des STECF sollten Maßnahmen zum Schutz der Blauleng-Laichgründe in ICES-Division VIa beibehalten werden.
 - (13) Die Maßnahmen, die die Fischereikommission für den Nordostatlantik (NEAFC) 2011 zum Schutz von Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II erlassen hat, sollten beibehalten werden.
 - (14) Die Maßnahmen der NEAFC aus dem Jahr 2011 zum Schutz von Rotbarsch in der Irminger See und angrenzenden Gewässern sollten beibehalten werden.
 - (15) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte die Baumkurrenfischerei mit Impulsstrom in den ICES-Divisionen IVc und IVb Süd unter bestimmten Bedingungen weiterhin gestattet sein.
 - (16) Bestimmte Maßnahmen zur Regulierung von Fangbehandlung, Anlandungen und Umladungen pelagischer Fischereifahrzeuge, die im Nordostatlantik Makrelen-, Herings- und Stöckerfang betreiben [redacted], sollten **auf der Grundlage der 2009 zwischen der Union, Norwegen und den Färöern geführten Konsultationen** dauerhaft gelten.
 - (17) Angesichts des Gutachtens des STECF sollten die technischen Erhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Bestände von geschlechtsreifem Kabeljau in der Irischen See während der Laichzeit beibehalten werden.
- (17a) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Einsatz von Selektionsgittern in einem begrenzten Gebiet in ICES-Division VIIa gestattet werden.**

- (18) Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Fischfang mit Kiemen- und Verwickelnetzen in den ICES-Divisionen IIIa, VIa, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII **östlich von 27°W** in Wassertiefen von mehr als 200 m, aber weniger als 600 m nur unter bestimmten Bedingungen gestattet sein, die den Schutz der biologisch empfindlichen Tiefseearten gewährleisten.
- (18a)** *Es ist wichtig, dass die Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Regelungen für den Fischfang mit Kiemannetzen insbesondere im ICES-Untergebiet VII deutlich herausgestellt werden. Dabei sollte vor allem präzisiert werden, dass eine spezielle Ausnahmeregelung für den Fischfang mit Kiemannetzen mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, V, VIa, VIIb, VIIc, VIIj und VIIk und die damit verbundenen spezifischen Bedingungen nur in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m und weniger als 600 m zulässig ist und dass daher in den ICES-Divisionen VIIa, VIId, VIIe, VIIf, VIIg und VIIh sowie in Gewässern mit einer Kartenwassertiefe von weniger als 200 m in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIIb, VIIc, VIIj und VIIk ersatzweise die Regelungen betreffend den Maschenöffnungsbereich und die Zusammensetzung der Fänge gemäß Artikel 11 und Anhang VI dieser Verordnung zur Anwendung kommen.*
- (18b)** *Angesichts des Gutachtens des STECF sollte der Einsatz von Trammelnetzen im ICES-Untergebiet IX in Wassertiefen von mehr als 200 m, aber weniger als 600 m gestattet werden.*
- (19) Der Einsatz bestimmter selektiver Fanggeräte sollte im Golf von Biskaya weiterhin gestattet sein, um eine nachhaltige Fischerei auf Seehecht und Kaisergranat zu gewährleisten und Rückwürfe dieser Arten einzuschränken.

- (20) Die Regulierung des Fischfangs in bestimmten Gebieten zum Schutz empfindlicher Tiefsee-Habitate im NEAFC-Regelungsbereich, die von der NEAFC 2004 beschlossen wurde, sowie in bestimmten Gebieten der ICES-Divisionen VIIc, VIIj, VIIk und VIIlc, die von der EU 2008 erlassen wurde, sollte weiterhin gelten.
- (21) Nach dem Gutachten der gemeinsamen Arbeitsgruppe EU/Norwegen zu technischen Maßnahmen trägt das Wochenendverbot für den Herings-, Makrelen- oder Sprottenfang mit Schleppnetzen oder Ringwaden im Skagerrak und Kattegat aufgrund neuer Fischereistrukturen nicht länger zur Erhaltung der pelagischen Fischbestände bei **█** und dieses Verbot sollte daher ***auf der Grundlage der 2011 zwischen der Union, Norwegen und den Färöern geführten Konsultationen*** aufgehoben werden.
- (22) Im Interesse größerer Klarheit und besserer Rechtsetzung sollten einige überholte Bestimmungen gestrichen werden.
- (22a) *Der Maschenöffnungsbereich, die Zielarten und die erforderlichen Mindestanteile, die für das Skagerrak und Kattegat gelten, um neuen Fischereistrukturen und selektiveren Fanggeräten Rechnung zu tragen, sollten beibehalten werden.***
- (23) Die Mindestgrößen für die Japanische Teppichmuschel sollten im Lichte biologischer Daten geändert werden.
- (24) Für Tintenfisch, der in Gewässern unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern im Bereich des Fischereiausschusses für den mittleren Ostatlantik (CECAF) gefangen wird, wurde als Beitrag zur Bestandserhaltung und insbesondere zum Schutz von Jungfischen eine Mindestgröße festgesetzt.

(24a) Für Sardellen sollte ein der Mindestanlandegröße gleichwertiges Maß in Bezug auf die Anzahl der Fische pro Kilogramm Gewicht eingeführt werden, da dies die Arbeit an Bord von Schiffen für den Sardellenfang vereinfachen und Kontrollmaßnahmen an Land erleichtern würde.

- (25) ■ Technische Vorschriften für Selektionsgitter **sollten** im Interesse der Einschränkung der Beifänge beim Kaisergranatfang in **ICES-Division IIIa**, ICES-Untergebiet VI und ICES-Division VIIa **beibehalten werden**.
- (26) Technische Vorschriften für Fluchtfenster mit Quadratmaschen, die unter bestimmten Bedingungen in der Fischerei mit Zuggerät im Golf von Biskaya eingesetzt werden, sollten beibehalten werden.
- (27) ■ Der Einsatz von 2 m-Quadratmaschen-Fluchtfenstern sollte für Schiffe mit einer Maschinenleistung von weniger als 112 kW in einem begrenzten Gebiet in ICES-Division VIa gestattet werden.
- (27a) Der im verfügenden Teil der Verordnung (EG) Nr. 850/98 verwendete Begriff "Gemeinschaft" sollte infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 geändert werden.
- (27a) Um in Bezug auf die Anwendung von Fanggeräten mit gleichwertiger Selektivität für den Kaisergranatfang in ICES-Division VIa und in Bezug auf den Ausschluss spezifischer Fischereien eines Mitgliedstaats von der Anwendung des Verbots, in den ICES-Untergebieten VIII, IX und X, in denen die Quote der Beifänge und Rückwürfe von Haien sehr niedrig ist, Kiemennetze, Verwickelnetze oder Trammelnetze einzusetzen, für einheitliche Bedingungen zu sorgen, sollte die Kommission ermächtigt werden, Durchführungsrechtsakte ohne Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011¹⁰ zu erlassen.

¹⁰ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

(29) Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 ist daher entsprechend zu ändern.

(29a) In der Verordnung (EG) Nr. 1434/98 sind spezielle Bedingungen genannt, unter denen die Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr zulässig ist. Eine spezielle Ausnahmeregelung von den Bedingungen für die Anlandung von Heringsbeifängen in Fischereien mit Netzen mit geringer Maschenöffnung in ICES-Division IIIa, ICES-Untergebiet IV und ICES-Division VIId sowie EU-Gewässern der ICES-Division IIa, die bisher in anderen Rechtsakten der Union enthalten war, sollte nunmehr in jene Verordnung aufgenommen werden. Die Verordnung (EG) Nr. 1434/98 ist daher entsprechend zu ändern –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 850/98 wird wie folgt geändert:

(-1a) Folgender Artikel 1a wird eingefügt:

"Artikel 1a

In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b und in Anhang I Fußnote 5 wird das Substantiv "Gemeinschaft" oder das entsprechende Adjektiv durch das Substantiv "Union" oder das entsprechende Adjektiv ersetzt und die sich daraus ergebenden notwendigen grammatischen Anpassungen werden vorgenommen."

(-1b) In Artikel 2 wird ein neuer Buchstabe i angefügt:

"i) Region 9:

Alle Gewässer des Schwarzen Meeres, die dem geografischen Untergebiet 29 gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 mit Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1967/2006 des Rates betreffend die Maßnahmen für die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Mittelmeer und in der Entschließung GFCM/33/2009/2 entsprechen."

(-1c) In Artikel 11 Absatz 1 wird ein neuer Unterabsatz 2 angefügt:

"Diese Abweichung gilt unbeschadet Artikel 34b Absatz 2 Buchstabe c dieser Verordnung."

(-1d) Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

"Artikel 11a

In Region 9 beträgt die Mindestmaschenöffnung für Stellnetze für den Steinbuttfang 400 mm."

|

(1d) Artikel 17 wird wie folgt geändert:

"Meerestiere sind untermäßig, wenn sie kleiner sind als die in Anhang XII und Anhang XIIa für die betreffende Art und das betreffende geographische Gebiet angegebene Mindestgröße."

(1e) In Artikel 19 wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

"4. *Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Region 9.*"

(2) Der folgende Titel IIIa wird eingefügt:

"TITEL IIIa
MASSNAHMEN ZUR EINSCHRÄNKUNG VON RÜCKWÜRFEN

Artikel 19a

Verbot der Fangaufwertung ("highgrading")

1. *In den Regionen 1 bis 4 im Sinne von Artikel 2 dieser Verordnung sind Rückwürfequoten gebundener Arten, die bei der Ausübung des Fischfangs rechtmäßig angelandet werden können, verboten.*
2. Die Bestimmungen von Absatz 1 gelten unbeschadet der Verpflichtungen, die in dieser Verordnung oder anderen Fischereivorschriften festgelegt sind.

Article 19b

Bestimmungen über Verlagerungen der Fischereitätigkeit und Verbot des Verwerfens

1. In den Regionen 1 bis 4 steuert ein Schiff andere Fanggründe an, sobald der Anteil untermäßiger Makrelen, Heringe oder Stöcker in einem Hol 10 % der Gesamtfangmenge in diesem Hol übersteigt.
2. *In den Regionen 1 bis 4 ist es verboten, Makrelen, Heringe oder Stöcker auszusetzen, bevor das Netz vollständig an Bord des Fischereifahrzeugs genommen wurde, da es zum Verlust toter oder sterbender Fische führen würde."*

(3) Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d wird gestrichen.

(3a) Folgender Artikel 20a wird eingefügt:

"Artikel 20a

Beschränkung des Heringsfangs in EU-Gewässern der ICES-Division IIa

Es ist verboten, Hering anzulanden oder an Bord zu behalten, der zwischen dem 1. Januar und dem 28. Februar sowie dem 16. Mai und dem 31. Dezember in EU-Gewässern der ICES-Division IIa gefangen wurde."

(4) Artikel 29a erhält folgende Fassung:

"Artikel 29a

Sperrung eines Gebiets für die Sandaalfischerei im ICES-Untergebiet IV

1. Es ist verboten, Sandaal anzulanden oder an Bord zu behalten, der in einem geografischen Gebiet gefangen wurde, das durch die Ostküste Englands und Schottlands und durch die Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- Ostküste Englands bei 55°30'N,
- 55°30'N, 1°00'W,
- 58°00'N, 1°00'W,
- 58°00'N, 2°00'W,
- die Ostküste Schottlands bei 2°00'W.

2. ***Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung ist Fischfang zugelassen, um den Sandaalbestand in diesem Gebiet und die Auswirkungen der Sperrung zu überwachen."***

(5) Artikel 29b Absatz 3 wird wie folgt geändert:

"3. Abweichend von dem Verbot nach Absatz 1 ist die Korbfischerei, bei der kein Kaisergranat gefangen wird, in den geografischen Gebieten und den Zeiträumen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b gestattet."

(6) Die folgenden Artikel 29c bis 29 h werden eingefügt:

"Artikel 29c

Schellfisch-Schutzzzone (Rockall) in ICES-Untergebiet VI

1. Jeglicher Fischfang auf Schellfisch, ausgenommen mit Langleinen, ist in den Gebieten verboten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden:

- 57°00' N, 15°00' W
- 57°00' N, 14°00' W
- 56°30' N, 14°00' W
- 56°30' N, 15°00' W
- **57°00' N, 15°00' W**

Artikel 29d

**Beschränkung des Kabeljau-, Schellfisch- und Wittlingfangs
in ICES-Untergebiet VI**

1. Jeglicher Fischfang auf Kabeljau, Schellfisch und Wittling ist überall in dem Teil der ICES-Division VIa verboten, der östlich oder südlich des Gebiets liegt, das durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:
 - $54^{\circ}30' \text{ N}, 10^{\circ}35' \text{ W}$
 - $55^{\circ}20' \text{ N}, 09^{\circ}50' \text{ W}$
 - $55^{\circ}30' \text{ N}, 09^{\circ}20' \text{ W}$
 - $56^{\circ}40' \text{ N}, 08^{\circ}55' \text{ W}$
 - $57^{\circ}00' \text{ N}, 09^{\circ}00' \text{ W}$
 - $57^{\circ}20' \text{ N}, 09^{\circ}20' \text{ W}$
 - $57^{\circ}50' \text{ N}, 09^{\circ}20' \text{ W}$
 - $58^{\circ}10' \text{ N}, 09^{\circ}00' \text{ W}$
 - $58^{\circ}40' \text{ N}, 07^{\circ}40' \text{ W}$
 - $59^{\circ}00' \text{ N}, 07^{\circ}30' \text{ W}$

- 59°20' N, 06°30' W
 - 59°40' N, 06°05' W
 - 59°40' N, 05°30' W
 - 60°00' N, 04°50' W
 - 60°15' N, 04°00' W
2. Jedes Fischereifahrzeug, das sich an einem beliebigen Ort innerhalb des in Absatz 1 genannten Gebiets befindet, sorgt dafür, dass an Bord befindliches Fanggerät gemäß Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates¹¹ festgezurrt und verstaut ist.
3. Abweichend von Absatz 1 darf in dem ***in Absatz 1 genannten Gebiet*** Fischfang mit an Pflöcken befestigten Küstenstellnetzen, Dredgen für Jakobsmuscheln oder Miesmuscheln, Handleinen, automatisierten Angelrollen, Zugnetzen und Strandwaden sowie Reusen betrieben werden, sofern
- a) keine anderen Fanggeräte als an Pflöcken befestigte Küstenstellnetze, Dredgen für Jakobsmuscheln oder Miesmuscheln, Handleinen, automatisierte Angelrollen, Zugnetze und Strandwaden oder Reusen an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden und
 - b) kein anderer Fisch als Makrele, Pollack, Köhler und Lachs sowie keine anderen Schalentiere als Weich- und Krebstiere an Bord behalten, angelandet oder an Land gebracht werden.

¹¹ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

4. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern
- keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und
 - keine anderen Arten als Hering, Makrele, Sardinen, Sardinellen, Stöcker, Sprotte, Blauer Wittling, Eberfisch und Goldlachs an Bord behalten werden.
- 4a. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 120mm betrieben werden, sofern**
- sie nur südlich von 59° N ausgebracht werden;**
 - die Länge des ausgebrachten Kiemennetzes pro Schiff 20 km beträgt;**
 - die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt und**
 - nicht mehr als 5 % des Fangs aus Wittling und Kabeljau besteht.**

- 4b. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Kiemennetzen mit einer Maschenöffnung von mehr als 90mm betrieben werden, sofern**

- a) *sie nur innerhalb von 3 Seemeilen von der Küstenlinie und für höchstens 10 Tage pro Kalendermonat ausgebracht werden;*
- b) *die Länge des ausgebrachten Kiemennetzes höchstens 1000m beträgt;*
- c) *die Stelldauer höchstens 24 Stunden beträgt und*
- d) *mindestens 70 % des Fangs aus Kleingeflecktem Katzenhai besteht.*

5. Abweichend von Absatz 1 darf Kaisergranat gefangen werden, sofern

- a) das verwendete Fanggerät mit einem Selektionsgitter gemäß Anhang XIVa *Nummern 2 bis 5* oder einem Quadratmaschen-Fenster gemäß Anhang XIVc *oder ein anderes Fanggerät mit gleichwertiger Selektivität* ausgestattet ist;
- b) das Fanggerät mit einer Maschenöffnung von mindestens 80 mm konstruiert ist;
- c) mindestens 30 % des an Bord behaltenen Fangs in Gewicht aus Kaisergranat bestehen.

■

Die Kommission legt auf der Grundlage einer befürwortenden Stellungnahme des STECF mittels Durchführungsrechtsakten die Fanggeräte fest, die für die Zwecke des Buchstabens a über eine gleichwertige Selektivität verfügen.

6. Absatz 5 gilt nicht in dem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:
- 59°05' N, 06°45' W
 - 59°30' N, 06°00' W
 - 59°40' N, 05°00' W
 - 60°00' N, 04°00' W
 - 59°30' N, 04°00' W
 - 59°05' N, 06°45' W
7. Abweichend von Absatz 1 darf Fischfang mit Schleppnetzen, Grundsleppnetzen oder ähnlichen Fanggeräten betrieben werden, sofern
- a) alle Netze an Bord des Fischereifahrzeugs über eine Mindestmaschenöffnung von 120 mm im Falle von Fischereifahrzeugen mit einer Länge über alles von über 15 m und über eine Mindestmaschenöffnung von 110 mm bei allen anderen Fischereifahrzeugen verfügen;
 -
 - c) das verwendete Fanggerät mit einem Quadratmaschen-Fenster gemäß Anhang XIVc ausgestattet ist, falls der an Bord behaltene Fang zu weniger als 90 % aus Seelachs besteht und

- d) das verwendete Fanggerät mit einem Quadratmaschen-Fenster gemäß Anhang XIVd ausgestattet ist, falls die Länge des Fischereifahrzeugs über alles 15 m oder weniger beträgt, und zwar unabhängig von der Menge der an Bord behaltenen Seelachsfänge.

7a. *Die Kommission bewertet spätestens zum 1. Januar 2015 und danach spätestens alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des STECF die Merkmale der in Absatz 7 genannten Fanggeräte und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung von Absatz 7 vor.*

8. Absatz 8 gilt nicht in dem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- $59^{\circ}05' \text{ N}, 06^{\circ}45' \text{ W}$
- $59^{\circ}30' \text{ N}, 06^{\circ}00' \text{ W}$
- $59^{\circ}40' \text{ N}, 05^{\circ}00' \text{ W}$
- $60^{\circ}00' \text{ N}, 04^{\circ}00' \text{ W}$
- $59^{\circ}30' \text{ N}, 04^{\circ}00' \text{ W}$
- $59^{\circ}05' \text{ N}, 06^{\circ}45' \text{ W}$

8a. Vom 1. Januar bis zum 31. März und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember ist jeglicher Fischfang unter Einsatz der Fanggeräte gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände und die Fischereien, die diese Bestände befischen¹², in dem Teil der ICES-Division VIa verboten, der durch die Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten begrenzt wird:

- 7°07 westlicher Länge, 55°25 nördlicher Breite,
- 7°00 westlicher Länge, 55°25 nördlicher Breite,
- 6°50 westlicher Länge, 55°18 nördlicher Breite,
- 6°50 westlicher Länge, 55°17 nördlicher Breite,
- 6°52 westlicher Länge, 55°17 nördlicher Breite,
- 7°07 westlicher Länge, 55°25 nördlicher Breite.

Der Kapitän des Fischereifahrzeugs oder andere an Bord befindliche Personen dürfen eine Person an Bord nicht dazu anhalten oder ihr gestatten, den Versuch zu unternehmen, in dem betreffenden Gebiet zu fischen oder in diesem Gebiet gefangenem Fisch anzuladen, umzuladen oder an Bord zu behalten.

9. Jeder betroffene Mitgliedstaat führt jährlich vom 1. Januar bis zum **31. Dezember** ein Programm für die Überwachung durch Beobachter an Bord durch, damit auf den Fischereifahrzeugen, für die die in den Absätzen **4a, 4b, 5** und 7 vorgesehenen Abweichungen gelten, Stichproben von den Fängen und Rückwürfen genommen werden können. Die Beobachterprogramme werden unbeschadet der Verpflichtungen nach den maßgeblichen Vorschriften durchgeführt und sollen eine Schätzung der Fänge und Rückwürfe von Kabeljau, Schellfisch und Wittling mit einer Genauigkeit von mindestens 20 % ermöglichen.

¹² ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 20

10. Die betroffenen Mitgliedstaaten legen der Kommission spätestens zum 1. Februar des auf dieses Kalenderjahr folgenden Jahres einen □ Bericht über die Gesamtmenge der Fänge und Rückwürfe der Fischereifahrzeuge □ vor, die Gegenstand des Überwachungsprogramms sind.

10a. *Die Kommission bewertet spätestens zum 1. Januar 2015 und danach spätestens alle zwei Jahre unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Gutachten des STECF den Zustand der Kabeljau-, Schellfisch- und Wittlingbestände in dem Gebiet nach Absatz 1 und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung dieses Artikels vor.*

Artikel 29e

Beschränkungen des Kabeljaufangs in ICES-Untergebiet VII

1. Vom 1. Februar bis zum 31. März ist jeglicher Fischfang im ICES-Untergebiet VII in dem aus folgenden ICES-Rechtecken bestehenden Gebiet verboten: 30E4, 31E4, 32E3. Dieses Verbot gilt nicht innerhalb von sechs Seemeilen von den Basislinien.
2. Abweichend von Absatz 1 darf in dem genannten Gebiet im genannten Zeitraum Fischfang mit an Pflöcken befestigten Küstenstellnetzen, Dredgen für Jakobsmuscheln oder Miesmuscheln, Zugnetzen und Strandwaden, Handleinen, automatisierten Angelrollen sowie Reusen betrieben werden, sofern
 - a) keine anderen Fanggeräte als an Pflöcken befestigte Küstenstellnetze, Dredgen für Jakobsmuscheln oder Miesmuscheln, Zugnetze und Strandwaden, Handleinen, automatisierte Angelrollen oder Reusen an Bord mitgeführt oder eingesetzt werden und
 - b) keine anderen Arten als Makrele, Pollack und Lachs sowie keine anderen Schalentiere als Weich- und Krebstiere an Bord behalten, angelandet oder an Land gebracht werden.

3. Abweichend von Absatz 1 darf in dem dort genannten Gebiet Fischfang mit Netzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 55 mm betrieben werden, sofern
 - a) keine Netze mit einer Maschenöffnung von 55 mm oder mehr an Bord mitgeführt werden und
 - b) keine anderen Arten als Hering, Makrele, Sardinen, Sardinellen, Stöcker, Sprotte, Blauer Wittling, Eberfisch und Goldlachs an Bord behalten werden.

Artikel 29f

Sonderbestimmungen für den Schutz von Blauleng

1. In der Zeit vom 1. März bis zum 31. Mai ist es verboten, pro Fangreise Fänge von Blauleng von mehr als 6 Tonnen in den Gebieten der ICES-Division VIa, die durch Loxodromen zwischen den nachstehenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, an Bord zu behalten:
 - a) Rand des schottischen Festlandsockels
 - 59°58' N, 07°00' W
 - 59°55' N, 06°47' W
 - 59°51' N, 06°28' W
 - 59°45' N, 06°38' W
 - 59°27' N, 06°42' W

- $59^{\circ}22' \text{ N}, 06^{\circ}47' \text{ W}$
- $59^{\circ}15' \text{ N}, 07^{\circ}15' \text{ W}$
- $59^{\circ}07' \text{ N}, 07^{\circ}31' \text{ W}$
- $58^{\circ}52' \text{ N}, 07^{\circ}44' \text{ W}$
- $58^{\circ}44' \text{ N}, 08^{\circ}11' \text{ W}$
- $58^{\circ}43' \text{ N}, 08^{\circ}27' \text{ W}$
- $58^{\circ}28' \text{ N}, 09^{\circ}16' \text{ W}$
- $58^{\circ}15' \text{ N}, 09^{\circ}32' \text{ W}$
- $58^{\circ}15' \text{ N}, 09^{\circ}45' \text{ W}$
- $58^{\circ}30' \text{ N}, 09^{\circ}45' \text{ W}$
- $59^{\circ}30' \text{ N}, 07^{\circ}00' \text{ W}$
- **$59^{\circ}58' \text{ N}, 07^{\circ}00' \text{ W}$**

b) Rand der Rosemary Bank

- $60^{\circ}00' \text{ N}, 11^{\circ}00' \text{ W}$
- $59^{\circ}00' \text{ N}, 11^{\circ}00' \text{ W}$
- $59^{\circ}00' \text{ N}, 09^{\circ}00' \text{ W}$
- $59^{\circ}30' \text{ N}, 09^{\circ}00' \text{ W}$
- $59^{\circ}30' \text{ N}, 10^{\circ}00' \text{ W}$
- $60^{\circ}00' \text{ N}, 10^{\circ}00' \text{ W}$
- **$60^{\circ}00' \text{ N}, 11^{\circ}00' \text{ W}$**

Ausgenommen das Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:

- $59^{\circ}15' \text{ N}, 10^{\circ}24' \text{ W}$
- $59^{\circ}10' \text{ N}, 10^{\circ}22' \text{ W}$
- $59^{\circ}08' \text{ N}, 10^{\circ}07' \text{ W}$

- $59^{\circ}11' \text{ N}, 09^{\circ}59' \text{ W}$
 - $59^{\circ}15' \text{ N}, 09^{\circ}58' \text{ W}$
 - $59^{\circ}22' \text{ N}, 10^{\circ}02' \text{ W}$
 - $59^{\circ}23' \text{ N}, 10^{\circ}11' \text{ W}$
 - $59^{\circ}20' \text{ N}, 10^{\circ}19' \text{ W}$
 - **$59^{\circ}15' \text{ N}, 10^{\circ}24' \text{ W}$**
2. Bei der Einfahrt in die in Absatz 1 genannten Gebiete und bei der Ausfahrt aus diesen Gebieten vermerkt der Kapitän des Fischereifahrzeugs Datum, Uhrzeit und Ort der Einfahrt und der Ausfahrt im Logbuch.
 3. In den beiden in Absatz 1 genannten Gebieten gilt für ein Schiff, das die Menge von 6 Tonnen Blauleng erreicht, Folgendes:
 - a) Es stellt umgehend jegliche Fangtätigkeit ein und verlässt das Gebiet, in dem es sich befindet;
 - b) es darf in eines dieser beiden Gebiete erst wieder einfahren, nachdem es die Fänge angelandet hat;
 - c) es **darf** keinerlei Blauleng ins Meer zurückwerfen.

4. Die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002¹³ genannten Beobachter, die auf Fischereifahrzeuge in einem der beiden Gebiete nach Absatz 1 entsandt worden sind, nehmen zusätzlich zu ihren Aufgaben nach jenem Artikel für geeignete Blaulengfangproben auch eine Messung der Fische in der Probenahme vor und bestimmen die Geschlechtsreife von Fischen einer Teilstichprobe. Die Mitgliedstaaten fertigen auf der Grundlage von Gutachten des STECF detaillierte Probenahmeprotokolle und eine Zusammenstellung der Ergebnisse an.
5. Vom 15. Februar bis zum 15. April ist der Einsatz von Grundschieleppnetzen, Langleinen und Kiemennetzen in dem Gebiet verboten, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird:
 - 60°58.76' N, 27°27.32' W
 - 60°56.02' N, 27°31.16' W
 - 60°59.76' N, 27°43.48' W
 - 61°03.00' N, 27°39.41' W
 - **60°58.76' N, 27°27.32' W.**

¹³ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S.6

Artikel 29g

**Maßnahmen für den Rotbarschfang in den internationalen Gewässern der
ICES-Untergebiete I und II**

1. Die gezielte Befischung von Rotbarsch in den internationalen Gewässern der ICES-Untergebiete I und II ist nur vom 15. August bis zum 30. November gestattet und auf Schiffe beschränkt, die auch bisher schon im NEAFC-Regelungsbereich Rotbarschfang betrieben haben.
2. Die im Rahmen anderer Fischereien getätigten Beifänge von Rotbarsch dürfen 1 % der Gesamtfangmenge an Bord des betreffenden Schiffs nicht überschreiten.
3. Der Umrechnungsfaktor für in dieser Fischerei gefangenen Rotbarsch, ausgenommen und ohne Kopf, auch japanisch zugeschnitten, beträgt 1,70.
4. Abweichend von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010¹⁴ melden die Kapitäne der in dieser Fischerei tätigen Schiffe ihre Fänge täglich.
5. Ergänzend zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 ist eine Genehmigung für die Befischung von Rotbarsch nur gültig, wenn die Fangmeldungen, die die Schiffe gemäß Artikel 9 Absatz 1 der besagten Verordnung übermitteln, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der besagten Verordnung gespeichert werden.
6. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass auf den unter ihrer Flagge fahrenden Schiffen eine wissenschaftliche Datenerhebung durch wissenschaftliche Beobachter erfolgt. Mindestens erhoben werden müssen repräsentative Daten zur Geschlechts-, Alters- und Längenzusammensetzung der Fänge nach Tiefe. Diese Angaben werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten an den ICES weitergeleitet.

¹⁴ ABl. L 348 vom 31.12.2010, S. 17.

7. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten von dem Zeitpunkt, zu dem das Sekretariat der NEAFC den Vertragsparteien der NEAFC mitgeteilt hat, dass die zulässige Gesamtfangmenge (TAC) vollständig ausgeschöpft ist. Ab diesem Zeitpunkt untersagen die Mitgliedstaaten die gezielte Befischung von Rotbarsch durch Schiffe unter ihrer Flagge.

Artikel 29h

Maßnahmen für den Rotbarschfang in der Irminger See und angrenzenden Gewässern

1. Es ist verboten, Rotbarsch in den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets V und den EU-Gewässern der ICES-Untergebiete XII und XIV zu fangen, *ausgenommen im Zeitraum nach dem 10. Mai jedes Jahres und nur in dem Gebiet*, das durch Loxodromen zwischen den folgenden, nach WGS84-Standard bestimmten Koordinaten begrenzt wird (im Folgenden "Rotbarsch-Schutzgebiet"):

- 64°45' N, 28°30' W
- 62°50' N, 25°45' W
- 61°55' N, 26°45' W
- 61°00' N, 26°30' W
- 59°00' N, 30°00' W
- 59°00' N, 34°00' W

- 61°30' N, 34°00' W
- 62°50' N, 36°00' W
- 64°45' N, 28°30' W

- 1a. *Unbeschadet Absatz 1 kann der Fischfang auf Rotbarsch außerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets in der Irminger See und angrenzenden Gewässern jedes Jahr nach dem 10. Mai auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten und unter der Voraussetzung, dass die NEAFC einen Wiederauffüllungsplan für Rotbarsch in diesem geografischen Gebiet festgelegt hat, durch einen entsprechenden Rechtsakt der Union gestattet werden. Dieser Fischfang darf nur von EU-Schiffen betrieben werden, die hierzu von dem jeweiligen Mitgliedstaat ordnungsgemäß ermächtigt wurden und die der Kommission nach Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 gemeldet wurden.***
2. Die Verwendung von Schleppnetzen mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm ist verboten.
 3. Der Umrechnungsfaktor für in dieser Fischerei gefangenen Rotbarsch, ausgenommen und ohne Kopf, auch japanisch zugeschnitten, beträgt 1,70.
 4. Die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, die außerhalb des Rotbarsch-Schutzgebiets Fischfang betreiben, übermitteln ihre Fangmeldungen gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 täglich nach Abschluss der Fangtätigkeiten des betreffenden Kalendertages. Es werden die Fänge gemeldet, die seit der vorangegangenen Fangmeldung an Bord genommen wurden.

5. Ergänzend zu Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 ist eine Genehmigung für den Fischfang auf Rotbarsch nur gültig, wenn die Fangmeldungen, die die Schiffe gemäß Artikel 9 Absatz 1 der besagten Verordnung übermitteln, gemäß Artikel 9 Absatz 3 der besagten Verordnung gespeichert werden.
6. Die in Absatz 6 genannten Fangmeldungen werden nach den einschlägigen Vorschriften übermittelt."

(6a) *In Artikel 30 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:*

"(1a) Absatz 1 gilt nicht für Region 9."

(7) Folgender Artikel 31a wird eingefügt:

"Artikel 31a

Elektrofischerei in den ICES-Divisionen IVc und IVb

1. Abweichend von Artikel 31 ist Fischfang mit Baumkuren unter Verwendung von Impulstrom in den ICES-Divisionen IVc und IVb südlich einer Loxodrome erlaubt, die folgende Punkte nach dem WGS84-Koordinatensystem verbindet:
 - einen Punkt an der Ostküste des Vereinigten Königreichs bei 55° N,
 - dann östlich bis 55° N, 5° E,
 - dann nördlich bis 56° N,
 - und schließlich östlich bis zu einem Punkt an der Westküste Dänemarks bei 56° N.

2. Für die Elektrofischerei gelten folgende Bedingungen:
- a) Höchstens 5 % der Baumkurrenflotte eines Mitgliedstaats dürfen Impulsstrom verwenden;
 - b) die höchstzulässige Stromleistung in kW für jede Baumkurre beträgt maximal die Länge des Baums in Metern multipliziert mit 1,25;
 - c) die tatsächliche Stromspannung zwischen den Elektroden beträgt maximal 15 V;
 - d) das Schiff verfügt über ein informatisiertes Datenerfassungssystem, das die Höchstleistung je Baum und die tatsächliche Spannung zwischen den Elektroden für mindestens die jeweils letzten 100 Fischzüge aufzeichnet. Unbefugte Personen können dieses automatische Datenaufzeichnungssystem nicht ändern;
 - e) das Befestigen einer oder mehrerer Scheuchketten vor dem Grundtau ist verboten."

(8) Folgender Artikel 32a wird eingefügt:

"Artikel 32a

Fangbearbeitungs- und Entladebeschränkungen für pelagische Fischereifahrzeuge

1. Der Höchstabstand der Stäbe im Wassertrenner an Bord von pelagischen Fischereifahrzeugen für den Fang von Makrele, Hering und Stöcker, die im NEAFC-Übereinkommensbereich gemäß *Artikel 3 Nummer 2* der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010 operieren, beträgt 10 mm.

Die Stäbe **sind** fest angeschweißt. Werden im Wassertrenner Löcher und keine Stäbe verwendet, darf der Durchmesser dieser Löcher nicht größer sein als 10 mm. Löcher in Trichtern vor dem Wassertrenner haben einen Höchstdurchmesser von 15 mm.

2. Die Möglichkeit, Fisch unterhalb der Wasserlinie des Schiffs aus Puffertanks oder Seewassertanks zu löschen, ist pelagischen Fischereifahrzeugen, die im NEAFC-Übereinkommensbereich operieren, untersagt.
3. Von den zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats beglaubigte Zeichnungen der Fangbearbeitungs- und Entladevorrichtungen pelagischer Fischereifahrzeuge für den Fang von Makrele, Hering und Stöcker im NEAFC-Übereinkommensbereich wie auch jegliche Änderungen dazu werden vom Schiffskapitän an die zuständigen Fischereibehörden des Flaggenmitgliedstaats gesandt. Die zuständigen Behörden des Flaggenmitgliedstaats der Fischereifahrzeuge überprüfen regelmäßig die Genauigkeit der eingereichten Zeichnungen. Kopien dieser Zeichnungen sind jederzeit an Bord mitzuführen."

- (9) Die folgenden Artikel 34a bis 34f werden eingefügt:

"Artikel 34a
Technische Erhaltungsmaßnahmen in der Irischen See

1. In der Zeit vom 14. Februar bis 30. April ist es verboten, Grundsleppnetze, Waden oder ähnliche Zuggeräte, Kiemennetze, Spiegelnetze, Verwickelnetze oder ähnliche stationäre Fanggeräte sowie jegliches Fanggerät mit Haken in dem Teil der ICES-Division VIIa einzusetzen, der durch folgende Linien begrenzt wird:

- die Ostküste Irlands und die Ostküste Nordirlands sowie
 - Linien, die folgende Punkte gerade miteinander verbinden:
 - einen Punkt an der Ostküste der Halbinsel Ards in Nordirland bei $54^{\circ}30' N$,
 - $54^{\circ}30' N, 04^{\circ}50' W$,
 - $53^{\circ}15' N, 04^{\circ}50' W$,
 - einen Punkt an der Ostküste Irlands bei $53^{\circ}15' N$.
2. Abweichend von Absatz 1 ist in dem dort genannten Gebiet und Zeitraum Folgendes zulässig:
- a) die Verwendung von Grundscherbrettnetzen, vorausgesetzt, es wird kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt und diese Netze
- weisen eine Maschenöffnung des Bereichs 70-79 mm oder 80-99 mm auf und
 - *entsprechen nur einem der beiden zulässigen Maschenöffnungsbereiche und*
 - verfügen über keine einzige Masche, unabhängig von ihrer Lage im Netz, mit einer Öffnung von mehr als 300 mm und
 - werden nur in einem Gebiet eingesetzt, das durch Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt ist:

- $53^{\circ}30' \text{ N}, 05^{\circ}30' \text{ W}$
 - $53^{\circ}30' \text{ N}, 05^{\circ}20' \text{ W}$
 - $54^{\circ}20' \text{ N}, 04^{\circ}50' \text{ W}$
 - $54^{\circ}30' \text{ N}, 05^{\circ}10' \text{ W}$
 - $54^{\circ}30' \text{ N}, 05^{\circ}20' \text{ W}$
 - $54^{\circ}00' \text{ N}, 05^{\circ}50' \text{ W}$
 - $54^{\circ}00' \text{ N}, 06^{\circ}10' \text{ W}$
 - $53^{\circ}45' \text{ N}, 06^{\circ}10' \text{ W}$
 - $53^{\circ}45' \text{ N}, 05^{\circ}30' \text{ W}$
 - $53^{\circ}30' \text{ N}, 05^{\circ}30' \text{ W}$
- b) der Einsatz von Grundschieleppnetzen, Waden oder ähnlichen Zuggeräten mit Siebnetz oder Selektionsgitter, wenn kein anderes Fanggerät an Bord mitgeführt wird und solche Netze
- den Bedingungen nach Absatz 2 Buchstabe a genügen;

- im Falle von Siebnetzen nach Maßgabe der technischen Spezifikationen im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 254/2002¹⁵ des Rates konstruiert sind und
 - im Falle von Selektionsgittern der Beschreibung in Anhang XIVa **Nummern 2 bis 5** entsprechen.
- c) außerdem der Einsatz von Grundschießnetzen, Waden oder ähnlichen Zuggeräten mit Siebnetz oder Selektionsgitter auch in einem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt ist:
- 53°45' N, 06°00' W
 - 53°45' N, 05°30' W
 - 53°30' N, 05°30' W
 - 53°30' N, 06°00' W
 - 53°45' N, 06°00' W

¹⁵ ABl. L 41 vom 13.2.2002, S. 1.

Artikel 34b

Einsatz von Kiemennetzen in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W

1. EU-Fischereifahrzeuge dürfen bei einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W keine Stellnetze, Verwickelnetze oder Trammelnetze ausbringen.

■

3. Abweichend von Absatz 1 ist der Einsatz von folgendem Fanggerät gestattet:
 - a) Kiemennetze in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und im ICES-Untergebiet XII östlich von 27°W mit einer Maschenöffnung von 120 mm oder mehr und weniger als 150 mm, Kiemennetze in den ICES-Divisionen VIIIa, VIIIb, VIIIid und ICES-Untergebiet X mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr und weniger als 130 mm sowie Kiemennetze in ICES-Division VIIic und im ICES-Untergebiet IX mit einer Maschenöffnung von 80 mm oder mehr und weniger als 110 mm, vorausgesetzt
 - sie werden in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m eingesetzt,
 - sie sind maximal 100 Maschen tief und weisen einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,5 auf,

- sie sind mit Schwimmern oder vergleichbaren Auftriebskörpern versehen,
 - die Länge eines Einzelnetzes beträgt höchstens fünf Seemeilen und die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausbrachten Netze übersteigt pro Schiff nicht 25 km und
 - die Stelldauer beträgt höchstens 24 Stunden;
- b) Verwickelnetze mit einer Maschenöffnung von 250 mm oder mehr, vorausgesetzt
- sie werden in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m eingesetzt,
 - sie sind maximal 15 Maschen tief und weisen einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,33 auf,
 - sie sind nicht mit Schwimmern oder anderen Auftriebskörpern versehen,
 - die Länge eines Einzelnetzes beträgt höchstens 10 km und die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausbrachten Netze übersteigt pro Schiff nicht 100 km und
 - die Stelldauer beträgt höchstens 72 Stunden;

- c) Kiemennetze in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj, VIIk und im ICES-Untergebiet XII östlich von 27°W mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr und weniger als 130 mm, vorausgesetzt
- sie werden in einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m und weniger als 600 m eingesetzt,
 - sie sind maximal 100 Maschen tief und weisen einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,5 auf,
 - sie sind mit Schwimmern oder vergleichbaren Auftriebskörpern versehen,
 - die Länge eines Einzelnetzes beträgt höchstens vier Seemeilen und die Gesamtlänge aller gleichzeitig ausgebrachten Netze übersteigt pro Schiff nicht 20 km,
 - die Stelldauer beträgt höchstens 24 Stunden,
 - mindestens 85 % des an Bord behaltenen Fangs in Gewicht besteht aus Seehecht,
 - die Zahl der an der Fischerei beteiligten Schiffe übersteigt nicht die im Jahr 2008 festgestellte Anzahl,

- der Kapitän eines an der Fischerei beteiligten Schiffes trägt vor Verlassen des Hafens im Logbuch die Menge und Gesamtlänge der an Bord mitgeführten Fangeräte ein; mindestens 15 % der auslaufenden Schiffe werden kontrolliert,
 - der Kapitän des Schiffes **weist** bei der Anlandung 90 % des im **EU**-Logbuch für die betreffende Fangreise verzeichneten Fanggeräts an Bord **vor** und
 - alle über 50 kg gefangenen Mengen aller Arten, einschließlich aller 50 kg übersteigenden Mengen an Rückwürfen, **werden** im **EU**-Logbuch eingetragen;
- d) Trammelnetze mit einer Maschenöffnung von 220 mm oder mehr im ICES-Unter-gebiet IX, vorausgesetzt**
- **sie werden in einer Kartenwassertiefe von weniger als 600 m eingesetzt,**
 - **sie sind maximal 30 Maschen tief und weisen einen Einstellungsfaktor von mindestens 0,44 auf,**
 - **sie sind nicht mit Schwimmern oder anderen Auftriebskörpern versehen,**
 - **die Länge eines Einzelnetzes beträgt höchstens 5 km und die Gesamt-länge aller gleichzeitig ausgebrachten Netze übersteigt pro Schiff nicht 20 km und**
 - **die Stelldauer beträgt höchstens 72 Stunden.**

4. Diese abweichende Regelung gilt allerdings nicht im NEAFC-Regelungsbereich gemäß Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) Nr. 1236/2010.
- 4a. ***Alle Schiffe, die in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj und VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W Stellnetze, Verwickelnetze oder Trammelnetze bei einer Kartenwassertiefe von mehr als 200 m ausbringen, verfügen über eine Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.***
5. Schiffe führen jederzeit nur eines der in Absatz 3 Buchstaben a ***l***, b ***oder d*** beschriebenen Fanggeräte mit. Die Schiffe dürfen Netze mit einer Gesamtlänge an Bord haben, die die maximale Länge der gleichzeitig einsetzbaren Fleete um 20 % übersteigt.
6. Der Kapitän eines Schiffes mit einer ***Fangerlaubnis*** gemäß ***Absatz 4a*** trägt ins Logbuch Menge und Länge der vom Schiff mitgeführten Fanggeräte ein, bevor dieses den Hafen verlässt und wenn es in den Hafen zurückkehrt, und ***ist*** für Diskrepanzen zwischen den beiden Mengen rechenschaftspflichtig.

|

8. Die zuständigen Behörden haben in den ICES-Divisionen IIIa, IVa, Vb, VIa, VIb, VIIb, VIIc, VIIj und VIIk und den ICES-Untergebieten VIII, IX, X und XII östlich von 27° W in folgenden Fällen das Recht, unbeaufsichtigtes Fanggerät auf See zu entfernen:
 - a) Das Fanggerät ist nicht ordentlich markiert;
 - b) die Bojenmarkierungen oder VMS-Daten zeigen an, dass der Eigner sich seit mehr als 120 Stunden nicht in einer Entfernung vom Fanggerät von weniger als 100 Seemeilen befand;

- c) das Fanggerät ist in Gewässern mit einer größeren als der zulässigen Kartenwassertiefe ausgesetzt;
 - d) die Maschenöffnung des Fanggeräts ist unzulässig.
8. Der Kapitän eines Schiffes mit einer **Fangerlaubnis** nach **Absatz 4a** trägt während jeder Fangreise folgende Angaben ins Logbuch ein:
- die Maschenöffnung des ausbrachten Netzes,
 - die nominale Länge eines Netzes,
 - die Anzahl Netze in einem Fleet,
 - die Gesamtzahl ausgesetzter Fleete,
 - die Position jedes ausgesetzten Fleets,
 - die Tiefe jedes ausgesetzten Fleets,
 - die Stellzeit jedes ausgesetzten Fleets,
 - die Anzahl verloren gegangener Fanggeräte, deren letztbekannte Position und das Datum, an dem das Gerät verloren ging.

10. Schiffe, die mit einer **Fangerlaubnis** gemäß **Absatz 4a** fischen, dürfen nur in den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2347/2002¹⁶ bezeichneten Häfen anlanden.
 11. Die Menge an Hai, die ein Schiff an Bord behält, das das in Absatz 3 Buchstaben b **und d** beschriebene Fanggerät einsetzt, übersteigt nicht 5 % (Lebendgewicht) der an Bord befindlichen Gesamtmenge aller Meeresorganismen.
- 11a. *Die Kommission kann nach Anhörung des STECF im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, spezielle Fischereien eines Mitgliedstaats in den ICES-Untergebieten VIII, IX und X von der Anwendung der Nummern 1 bis 10 auszunehmen, wenn aus den von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen hervorgeht, dass bei diesen Fischereien nur in sehr geringem Umfang Beifänge und Rückwürfe von Haien zu verzeichnen sind.***

Artikel 34c

Fischerei mit zulässigem Zuggerät im Golf von Biskaya

1. Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 der Kommission¹⁷ darf in dem in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der besagten Verordnung ausgewiesenen Gebiet mit Schleppnetzen, Snurrewaden und ähnlichen Netzen, ausgenommen Baumkurren, mit einer Maschenöffnung im Bereich von 70-99 mm gefischt werden, wenn das Fanggerät über ein Quadratmaschen-Fluchtfenster gemäß Anhang XIVb verfügt.

¹⁶ ABl. L 351 vom 28.12.2002, S.6

¹⁷ ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 8.

2. Bei der Fischerei in den ICES-Divisionen VIIIa und VIIIb ist es gestattet, ein Selektionsgitter und seine Befestigungen vor dem Steert und/oder ein Quadratmaschen-Fenster mit einer Maschenöffnung von mindestens 60 mm im unteren Teil des Verlängerungsstückes vor dem Steert zu verwenden. Die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1, Artikel 6 und Artikel 9 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und von Artikel 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 494/2002 gelten nicht für den Abschnitt des Schleppnetzes, in dem derartige Selektionsvorrichtungen angebracht sind.

Artikel 34d

Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Tiefsee-Habitate im NEAFC-Regelungsbereich

1. In den Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, ist Fischfang mit Grundsleppnetzen und Fischfang mit statio-närem Fanggerät, einschließlich Stellnetzen und Grundlangleinen, verboten:



Teil des Reykjanes Ridge:

- 55°04.5327' N, 36°49.0135' W
- 55°05.4804' N, 35°58.9784' W

- $54^{\circ}58.9914' \text{ N}, 34^{\circ}41.3634' \text{ W}$
- $54^{\circ}41.1841' \text{ N}, 34^{\circ}00.0514' \text{ W}$
- $54^{\circ}00' \text{ N}, 34^{\circ}00' \text{ W}$
- $53^{\circ}54.6406' \text{ N}, 34^{\circ}49.9842' \text{ W}$
- $53^{\circ}58.9668' \text{ N}, 36^{\circ}39.1260' \text{ W}$
- $55^{\circ}04.5327' \text{ N}, 36^{\circ}49.0135' \text{ W}$

Nördlicher Mittelatlantischer Rücken:

- $59^{\circ}45' \text{ N}, 33^{\circ}30' \text{ W}$
- $57^{\circ}30' \text{ N}, 27^{\circ}30' \text{ W}$
- $56^{\circ}45' \text{ N}, 28^{\circ}30' \text{ W}$
- $59^{\circ}15' \text{ N}, 34^{\circ}30' \text{ W}$
- $59^{\circ}45' \text{ N}, 33^{\circ}30' \text{ W}$

Mittlerer Mittelatlantischer Rücken (Charlie-Gibbs-Bruchzone und Subpolares Frontalgebiet):

- ***53°30' N, 38°00' W***
- ***53°30' N, 36°49' W***
- ***55°04.5327' N, 36°49' W***
- ***54°58.9914' N, 34°41.3634' W***
- ***54°41.1841' N, 34°00' W***
- ***53°30' N, 30°00' W***
- ***51°30' N, 28°00' W***
- ***49°00' N, 26°30' W***
- ***49°00' N, 30°30' W***
- ***51°30' N, 32°00' W***
- ***51°30' N, 38°00' W***
- ***53°30' N, 38°00' W***

Südlicher Mittelatlantischer Rücken:

- **$44^{\circ}30' N, 30^{\circ}30' W$**
- **$44^{\circ}30' N, 27^{\circ}00' W$**
- **$43^{\circ}15' N, 27^{\circ}15' W$**
- **$43^{\circ}15' N, 31^{\circ}00' W$**
- **$44^{\circ}30' N, 30^{\circ}30' W$**

Altair Seamounts:

- **$45^{\circ}00' N, 34^{\circ}35' W$**
- **$45^{\circ}00' N, 33^{\circ}45' W$**
- **$44^{\circ}25' N, 33^{\circ}45' W$**
- **$44^{\circ}25' N, 34^{\circ}35' W$**
- **$45^{\circ}00' N, 34^{\circ}35' W$**

Antialtair Seamounts:

- **$43^{\circ}45' N, 22^{\circ}50' W$**
- **$43^{\circ}45' N, 22^{\circ}05' W$**
- **$43^{\circ}25' N, 22^{\circ}05' W$**
- **$43^{\circ}25' N, 22^{\circ}50' W$**
- **$43^{\circ}45' N, 22^{\circ}50' W$**

Hatton Bank:

- $59^{\circ}26' N, 14^{\circ}30' W$
- $59^{\circ}12' N, 15^{\circ}08' W$
- $59^{\circ}01' N, 17^{\circ}00' W$
- $58^{\circ}50' N, 17^{\circ}38' W$
- $58^{\circ}30' N, 17^{\circ}52' W$

- 58°30' N, 18°22' W
- 58°03' N, 18°22' W
- 58°03' N, 17°30' W
- 57°55' N, 17°30' W
- 57°45' N, 19°15' W
- 58°11.15' N, 18°57.51' W
- 58°11.57' N, 19°11.97' W
- 58°27.75' N, 19°11.65' W
- 58°39.09' N, 19°14.28' W
- 58°38.11' N, 19°01.29' W
- 58°53.14' N, 18°43.54' W
- 59°00.29' N, 18°01.31' W
- 59°08.01' N, 17°49.31' W

- 59°08.75' N, 18°01.47' W
- 59°15.16' N, 18°01.56' W
- 59°24.17' N, 17°31.22' W
- 59°21.77' N, 17°15.36' W
- 59°26.91' N, 17°01.66' W
- 59°42.69' N, 16°45.96' W
- 59°20.97' N, 15°44.75' W
- 59°21' N, 15°40' W
- 59°26' N, 14°30' W

North West Rockall:

- 57°00' N, 14°53' W
- 57°37' N, 14°42' W
- 57°55' N, 14°24' W
- 58°15' N, 13°50' W
- 57°57' N, 13°09' W

- $57^{\circ}50' \text{ N}, 13^{\circ}14' \text{ W}$
- $57^{\circ}57' \text{ N}, 13^{\circ}45' \text{ W}$
- $57^{\circ}49' \text{ N}, 14^{\circ}06' \text{ W}$
- $57^{\circ}29' \text{ N}, 14^{\circ}19' \text{ W}$
- $57^{\circ}22' \text{ N}, 14^{\circ}19' \text{ W}$
- $57^{\circ}00' \text{ N}, 14^{\circ}34' \text{ W}$
- $56^{\circ}56' \text{ N}, 14^{\circ}36' \text{ W}$
- $56^{\circ}56' \text{ N}, 14^{\circ}51' \text{ W}$
- **$57^{\circ}00' \text{ N}, 14^{\circ}53' \text{ W}$**

South-West Rockall (Empress of Britain Bank):

- $56^{\circ}24' \text{ N}, 15^{\circ}37' \text{ W}$
- $56^{\circ}21' \text{ N}, 14^{\circ}58' \text{ W}$
- $56^{\circ}04' \text{ N}, 15^{\circ}10' \text{ W}$
- $55^{\circ}51' \text{ N}, 15^{\circ}37' \text{ W}$
- $56^{\circ}10' \text{ N}, 15^{\circ}52' \text{ W}$
- **$56^{\circ}24' \text{ N}, 15^{\circ}37' \text{ W}$**

Logachev Mound:

- $55^{\circ}17' \text{ N}, 16^{\circ}10' \text{ W}$
- $55^{\circ}34' \text{ N}, 15^{\circ}07' \text{ W}$
- $55^{\circ}50' \text{ N}, 15^{\circ}15' \text{ W}$
- $55^{\circ}33' \text{ N}, 16^{\circ}16' \text{ W}$
- $55^{\circ}17' \text{ N}, 16^{\circ}10' \text{ W}$

West Rockall Mound:

- $57^{\circ}20' \text{ N}, 16^{\circ}30' \text{ W}$
- $57^{\circ}05' \text{ N}, 15^{\circ}58' \text{ W}$
- $56^{\circ}21' \text{ N}, 17^{\circ}17' \text{ W}$
- $56^{\circ}40' \text{ N}, 17^{\circ}50' \text{ W}$
- **$57^{\circ}20' \text{ N}, 16^{\circ}30' \text{ W}$**

2. Werden bei Fangeinsätzen in neuen oder in etablierten Grundfanggebieten im NEAFC-Regelungsbereich je Fanggerät mehr als 60 kg lebende Korallen und/oder mehr als 800 kg lebende Schwämme gefangen, so unterrichtet das Fischereifahrzeug seinen Flaggenstaat, stellt den Fischfang ein und entfernt sich mindestens zwei Seemeilen von der Position, die den Anhaltspunkten zufolge die größte Nähe zum genauen Ort aufweist, an dem der Fang getätigten wurde.

Artikel 34e

**Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Tiefsee-Habitate in ICES Divisionen
VIIc, VIIj und VIIk**

1. In den Gebieten, die durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt werden, ist Fischfang mit Grundsleppnetzen und Fischfang mit statio-närem Fanggerät, einschließlich Stellnetzen und **Grund**angleinen, verboten:

Belgica Mound Province:

- $51^{\circ}29.4' N, 11^{\circ}51.6' W$
- $51^{\circ}32.4' N, 11^{\circ}41.4' W$
- $51^{\circ}15.6' N, 11^{\circ}33.0' W$
- $51^{\circ}13.8' N, 11^{\circ}44.4' W$
- **$51^{\circ}29.4' N, 11^{\circ}51.6' W$**

Hovland Mound Province:

- $52^{\circ}16.2' \text{ N}, 13^{\circ}12.6' \text{ W}$
- $52^{\circ}24.0' \text{ N}, 12^{\circ}58.2' \text{ W}$
- $52^{\circ}16.8' \text{ N}, 12^{\circ}54.0' \text{ W}$
- $52^{\circ}16.8' \text{ N}, 12^{\circ}29.4' \text{ W}$
- $52^{\circ}04.2' \text{ N}, 12^{\circ}29.4' \text{ W}$
- $52^{\circ}04.2' \text{ N}, 12^{\circ}52.8' \text{ W}$
- $52^{\circ}09.0' \text{ N}, 12^{\circ}56.4' \text{ W}$
- $52^{\circ}09.0' \text{ N}, 13^{\circ}10.8' \text{ W}$
- **$52^{\circ}16.2' \text{ N}, 13^{\circ}12.6' \text{ W}$**

North-West Porcupine Bank Gebiet I:

- $53^{\circ}30.6' \text{ N}, 14^{\circ}32.4' \text{ W}$
- $53^{\circ}35.4' \text{ N}, 14^{\circ}27.6' \text{ W}$
- $53^{\circ}40.8' \text{ N}, 14^{\circ}15.6' \text{ W}$

- $53^{\circ}34.2' N, 14^{\circ}11.4' W$
- $53^{\circ}31.8' N, 14^{\circ}14.4' W$
- $53^{\circ}24.0' N, 14^{\circ}28.8' W$
- **$53^{\circ}30.6' N, 14^{\circ}32.4' W$**

North-West Porcupine Bank Gebiet II:

- $53^{\circ}43.2' N, 14^{\circ}10.8' W$
- $53^{\circ}51.6' N, 13^{\circ}53.4' W$
- $53^{\circ}45.6' N, 13^{\circ}49.8' W$
- $53^{\circ}36.6' N, 14^{\circ}07.2' W$
- **$53^{\circ}43.2' N, 14^{\circ}10.8' W$**

South-West Porcupine Bank:

- $51^{\circ}54.6' N, 15^{\circ}07.2' W$
- $51^{\circ}54.6' N, 14^{\circ}55.2' W$

- $51^{\circ}42.0' N, 14^{\circ}55.2' W$
 - $51^{\circ}42.0' N, 15^{\circ}10.2' W$
 - $51^{\circ}49.2' N, 15^{\circ}06.0' W$
 - $51^{\circ}54.6' N, 15^{\circ}07.2' W$
2. Alle pelagischen Fischereifahrzeuge, die in den Schutzgebieten für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 fischen, **werden** auf einer genehmigten Schiffsliste geführt und verfügen über eine **Fangerlaubnis** gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009. Die in der genehmigten Liste aufgeführten Fischereifahrzeuge dürfen nur pelagisches Fanggerät an Bord mitführen.
 3. Pelagische Fischereifahrzeuge, die in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 fischen wollen, **geben** ihre Absicht, in ein Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate einzufahren, dem irischen Fischereiüberwachungszentrum (FÜZ) gemäß der Definition in Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 vier Stunden im Voraus bekannt. Gleichzeitig melden sie die an Bord mitgeführten Mengen Fisch.
 4. Pelagische Fischereifahrzeuge, die in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 fischen, **verfügen** über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres Schiffsüberwachungssystem VMS, das beim Einsatz in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt.

5. Pelagische Fischereifahrzeuge, die in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 fischen, **machen** stündlich VMS-Meldungen.
6. Pelagische Fischereifahrzeuge, die den Fischfang in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 abgeschlossen haben, melden dem irischen FÜZ ihre Ausfahrt aus dem Gebiet. Gleichzeitig **melden** sie die an Bord mitgeführten Mengen Fisch.
7. Für den Fischfang auf pelagische Arten in einem Schutzgebiet für empfindliche Tiefsee-Habitate gemäß Absatz 1 gilt die Beschränkung, dass nur Netze mit einer Maschenöffnung im Bereich von 16-31 mm oder von 32-54 mm an Bord mitgeführt und zum Fang eingesetzt werden dürfen.

Artikel 34f

Maßnahmen zum Schutz empfindlicher Tiefsee-Habitate in ICES-Division VIIIc

1. In dem Gebiet, das durch Loxodromen zwischen den folgenden Koordinaten nach WGS84-Standard begrenzt wird, ist Fischfang mit Grundsleppnetzen und Fischfang mit stationärem Fanggerät, einschließlich Stellnetzen und **Grundangleinen**, verboten:

El Cachicho:

- 44°12' N, 05°16' W
- 44°12' N, 04°26' W
- 43°53' N, 04°26' W

- $43^{\circ} 53' N, 05^{\circ} 16' W$
- $44^{\circ} 12' N, 05^{\circ} 16' W$

2. Abweichend von dem Verbot nach Absatz 1 können Schiffe, die in den Jahren 2006, 2007 und 2008 Fischfang mit Grundlangleinen auf Gabeldorsch (*Phycis blennoides*) betrieben haben, von ihren Fischereibehörden eine **█ Fangerlaubnis gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009** erhalten, die ihnen gestattet, die betreffende Fischerei südlich von $44^{\circ} 00,00' N$ weiter zu betreiben. Alle Schiffe mit einer solchen **█ Fangerlaubnis** verfügen unabhängig von ihrer Länge über alles über ein uneingeschränkt betriebsfähiges und sicheres VMS, das beim Einsatz in dem in Absatz 1 genannten Gebiet in jeder Hinsicht den betreffenden Vorschriften genügt."

(10) Artikel 38 wird gestrichen.

(11) Artikel 47 wird gestrichen.

(11a) Die Anhänge I, IV, XII und XIV der Verordnung (EG) Nr. 850/98 werden nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung geändert und die neuen Anhänge XIIa und XIVa bis XIVd werden darin aufgenommen.

█

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1434/98

Die Verordnung (EG) Nr. 1434/98 des Rates vom 29. Juni 1998 über die zulässige Anlandung von Hering zu industriellen Zwecken ohne Bestimmung für den unmittelbaren menschlichen Verzehr wird wie folgt geändert:

"In Artikel 2 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a neu) Absatz 1 gilt nicht für Heringsfänge in ICES-Division IIIa, ICES-Untergebiet IV und ICES-Division VIId sowie EU-Gewässern der ICES-Division IIa."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident*

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

(1) Die Anhänge I, IV, XII und XIV werden wie folgt geändert:

(a) In Anhang I wird die Fußnote 6 in der Tabelle gestrichen.

(b) In Anhang IV erhält die Tabelle folgende Fassung:

"Schleppgeräte: Skagerrak und Kattegat

***Maschenöffnungen, Zielarten und erforderliche Mindestanteile bei Verwendung einer einzigen
Maschenöffnung***

Art	Maschenöffnung (mm)							
	<16	16-31		32-69		35-69	70-89 (5)	≥90
	Mindestanteil der Zielart(en) in %							
	50% (6)	50% (6)	20% (6)	50% (6)	20% (6)	20% (7)	30% (8)	ent- fällt
<i>Sandaal (Ammodytidae) (3)</i>	X	X	X	X	X	X	X	X
<i>Sandaal (Ammodytidae) (4)</i>		X		X	X	X	X	X
<i>Stintdorsch (Trisopterus esmarkii)</i>		X		X	X	X	X	X
<i>Blauer Wittling (Micromesistius poutassou)</i>		X		X	X	X	X	X
<i>Petermännchen (Trachinus draco) (1)</i>		X		X	X	X	X	X
<i>Weichtiere (außer Sepia) (1)</i>		X		X	X	X	X	X
<i>Hornhecht (Belone belone) (1)</i>		X		X	X	X	X	X
<i>Grauer Knurrhahn (Eutrigla gunardus) (1)</i>		X		X	X	X	X	X
<i>Goldlachse (Argentina spp.)</i>				X	X	X	X	X
<i>Sprotte (Sprattus sprattus)</i>	X		X	X	X	X	X	X

<i>Aal (Anguilla anguilla)</i>			<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Sand-, Felsengarnelen (Crangon spp., Palaemon adspersus) (1)</i>			<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Makrelen (Scomberus spp.)</i>				<i>X</i>			<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Stöcker (Trachurus spp.)</i>				<i>X</i>			<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Hering (Clupea harengus)</i>				<i>X</i>			<i>X</i>	<i>X</i>

<i>Grönlandgarnelen (Pandalus borealis)</i>					<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Sand-, Felsengarnelen (Crangon spp., Palaemon adspersus) (2)</i>					<i>X</i>	<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Wittling (Merlangius merlangus)</i>						<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Kaisergranat (Nephrops norvegicus)</i>						<i>X</i>	<i>X</i>
<i>Alle sonstigen Meerestiere</i>							<i>X</i>

- (1) *Nur innerhalb vier Meilen von den Basislinien.*
- (2) *Außerhalb vier Meilen von den Basislinien.*
- (3) *Vom 1. März bis zum 31. Oktober im Skagerrak und vom 1. März bis zum 31. Juli im Kattegat.*
- (4) *Vom 1. November bis zum letzten Februarstag im Skagerrak und vom 1. August bis zum letzten Februarstag im Kattegat.*
- (5) *Bei Einsatz dieses Maschenöffnungsbereichs muss der Steert aus Quadratmaschennetz mit Selektionsgitter gemäß Anhang XIVa dieser Verordnung bestehen.*
- (6) *Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 10% aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Makrele, Flügelbutt, Wittling, Scharbe, Seelachs, Kaisergranat und Hummer bestehen.*
- (7) *Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 50% aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Hering, Makrele, Butten, Scharbe, Seelachs, Kaisergranat und Hummer bestehen.*
- (8) *Der an Bord behaltene Fang darf zu nicht mehr als 60 % aus einer Mischung aus Kabeljau, Schellfisch, Seehecht, Scholle, Rotzunge, Limande, Seezunge, Steinbutt, Glattbutt, Flunder, Butten, Wittling, Scharbe, Seelachs und Hummer bestehen.*

- (c) In Anhang XII erhalten die Zeilen in der Tabelle zur Japanischen Teppichmuschel und zu Tintenfisch folgende Fassung:

Art	Mindestgröße	
	Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat	Skagerrak/Kattegat
Japanische Teppichmuschel (<i>Venerupis philippinarum</i>)	35 mm	
Art	Mindestgröße: Region 1 bis 5 außer Skagerrak/Kattegat	
Tintenfisch (<i>Octopus vulgaris</i>)	Das ganze Gebiet außer Gewässer unter Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Region 5: 750 g Gewässer unter Hoheit oder Gerichtsbarkeit der Region 5: 450 g (ausgenommen)	

(d) *In Anhang XII erhalten die Zeilen in der Tabelle zur Sardelle folgende Fassung:*

"

<i>Art</i>	<i>Mindestgröße: Region 1 bis 5, außer Skagerrak/Kattegat</i>
<i>Sardelle (Engraulis encrasicolus)</i>	<i>Das ganze Gebiet außer ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W: 12 cm oder 90 Fische pro Kilo</i> <i>ICES-Division IXa östlich von 7° 23' 48" W: 10 cm"</i>

(e) *Der folgende Anhang XIIa wird eingefügt:*

"

ANHANG XIIa
MINDESTGRÖSSE FÜR REGION 9

<i>Art</i>	<i>Mindestgröße: Region 9</i>
<i>Steinbutt (Psetta maxima)</i>	<i>45 cm</i>

"

- (d) In Anhang XIV werden folgende Einträge in der alphabetischen Reihenfolge der deutschen Bezeichnungen eingefügt:

VOLKSTÜMLICHE BEZEICHNUNG	WISSENSCHAFTLICHE BEZEICHNUNG
Eberfisch	<i>Capros aper</i>
Gabeldorsch	<i>Phycis blennoides</i>
Rotbarsch	<i>Sebastes spp.</i>
Sardinelle	<i>Sardinella aurita</i>

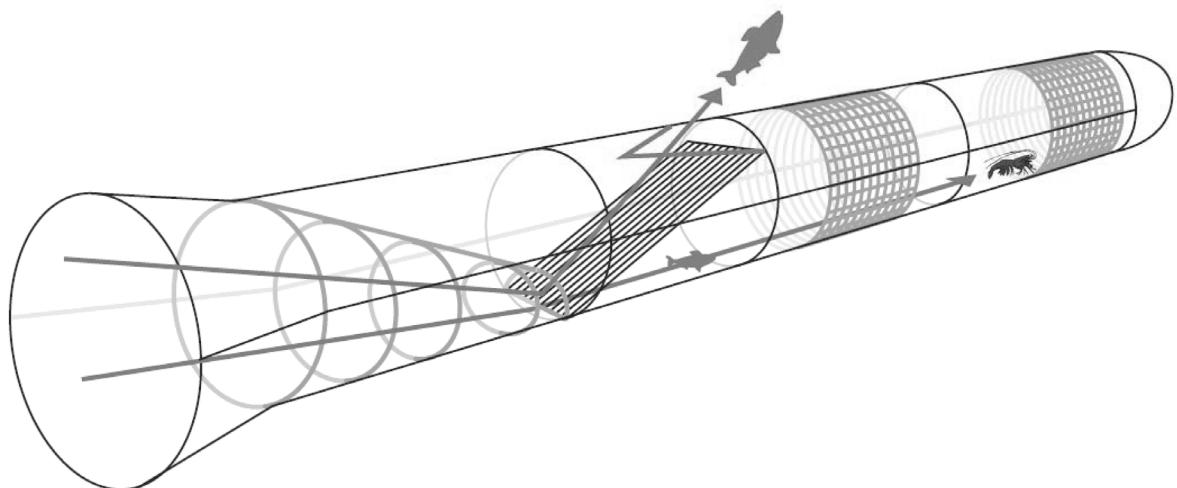
- (e) Die folgenden Anhänge XIVa bis XIVd werden eingefügt:

"ANHANG XIVa

SPEZIFIKATIONEN FÜR SELEKTIONSGITTER

-1. Das artenselektive Gitter ist in Schleppnetzen mit einem vollständig aus Quadratmaschen bestehenden Steert mit einer Maschenöffnung von mindestens 70 mm und weniger als 90 mm anzubringen. Die Mindestlänge des Steerts beträgt 8 m. Die Verwendung von Schleppnetzen, die im Umfang an irgendeiner Stelle des Steerts, Verbindungen und Laschverstärkungen ausgenommen, mehr als 100 Quadratmaschen aufweisen, ist verboten. Der aus Quadratmaschen bestehende Steert ist lediglich im Skagerrak und im Kattegat vorgeschrieben.

1. Das Gitter ist rechteckig. Die Stäbe des Gitters verlaufen parallel zur Längsachse des Gitters. Die Öffnung zwischen den Stäben beträgt maximal 35 mm. Ein oder mehrere Scharniere zum leichteren Aufrollen auf der Netztrommel sind zulässig.
2. Das Gitter ist schräg, mit der Oberseite nach hinten geneigt, im Schleppnetz an einer beliebigen Stelle in einem Bereich montiert, der direkt vor dem Steert beginnt und bis ins vordere Ende des sich nicht verjüngenden Abschnitts reicht. Alle Seiten des Gitters sind am Schleppnetz befestigt.
3. Im oberen Netzblatt des Schleppnetzes befindet sich in direkter Verbindung mit der Gitteroberseite ein Fischauslass, der nicht blockiert sein darf. Das hintere Ende des Fischauslasses ist so breit wie das Gitter; das vordere Ende läuft beidseitig des Gitters entlang der Maschenseiten in einer Spitze aus.
4. Vor dem Gitter darf eine Leiteinrichtung angebracht werden, die die Fische zum Netzboden und zum Gitter lenkt. Die Mindestmaschenöffnung der Leiteinrichtung beträgt 70 mm. Die zum Gitter führende Leiteinrichtung hat eine vertikale Öffnung von mindestens 15 cm. Die Breite der zum Gitter führenden Leiteinrichtung entspricht der Breite des Gitters.



Schema eines nach Größen und Arten selektiven Schleppnetzes. Einschwimmende Fische werden durch eine Leiteinrichtung zum Netzboden und Gitter geleitet. Das Gitter leitet dann größere Fische aus dem Schleppnetz heraus, während kleinere Fische und Kaisergranat durch das Gitter in den Steert gelangen. Der vollständig aus Quadratmaschen bestehende Steert bietet weitere Fluchtmöglichkeiten für kleine Fische und untermäßigen Kaisergranat. Der aus Quadratmaschen bestehende Steert gemäß obigem Schema ist lediglich im Skagerrak und im Kattegat vorgeschrieben.

ANHANG XIVb

BEDINGUNGEN FÜR DIE FISCHEREI MIT ZULÄSSIGEM ZUGGERÄT IM GOLF VON BISKAYA

1. Spezifikationen des Quadratmaschen-Fluchtfensters an der Oberseite

Das Fenster ist ein Rechteck aus Netztuch. Es gibt nur ein Fenster. Das Fenster darf in keiner Weise durch innen oder außen angebrachte Vorrichtungen verstopft werden.

2. Anbringung des Fensters

Das Fenster wird in die Mitte des oberen Netzblattes des sich verjüngenden Endes des Schleppnetzes kurz vor der Stelle eingefügt, an der der sich nicht verjüngende Abschnitt beginnt, der aus dem Tunnel und dem Steert besteht.

Das Fenster endet nicht mehr als zwölf Maschen vor der handgeflochtenen Maschenreihe zwischen dem Tunnel und dem sich verjüngenden Ende des Schleppnetzes.

3. Größe des Fensters

Das Fenster ist mindestens 2 m lang und mindestens 1 m breit.

4. Netztuch des Fensters

Die Maschenöffnung beträgt mindestens 100 mm. Es handelt sich um Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten.

Das Netztuch ist so angeschlagen, dass die Maschenseiten parallel und senkrecht zur Längsachse des Steerts verlaufen.

Das Netztuch besteht aus Einfachzwirn. Der Einfachzwirn weist eine Stärke von höchstens 4 mm auf.

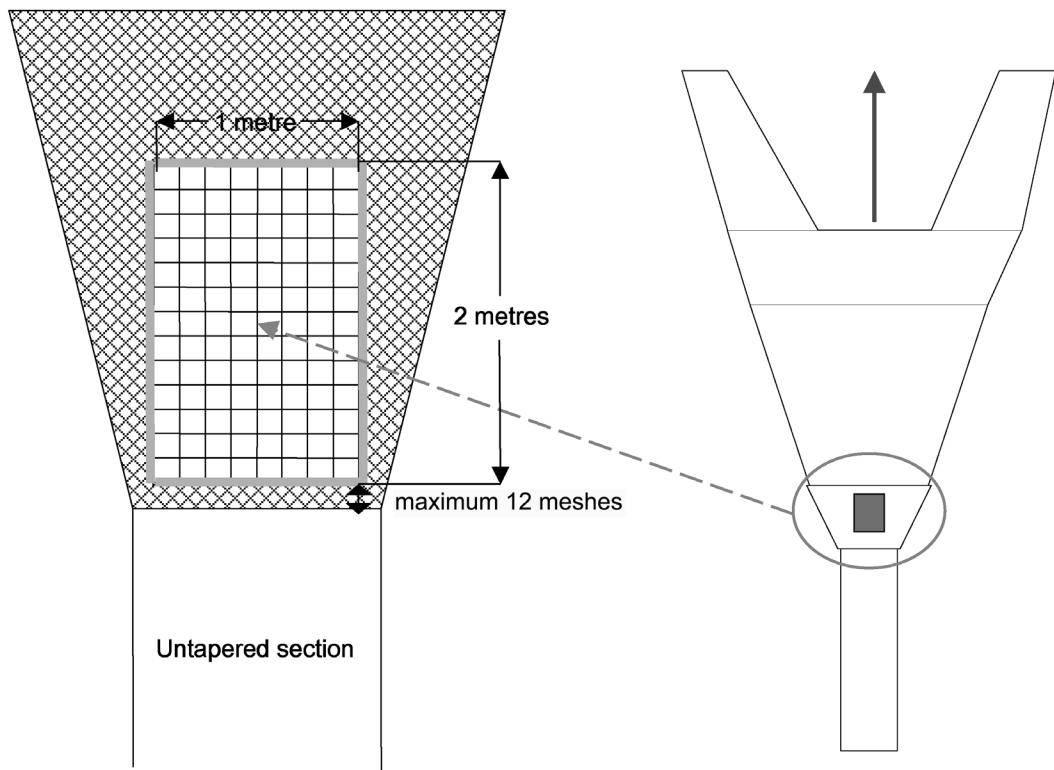
5. Einsetzen des Fensters in das Rautenmaschen-Netztuch

An den vier Seiten des Fensters darf eine Lasche angebracht werden. Der Durchmesser dieser Lasche beträgt höchstens 12 mm.

Die gestreckte Länge des Fensters entspricht der gestreckten Länge der Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters befestigt sind.

Die Anzahl der Rautenmaschen im oberen Netzblatt, die an der kürzesten Seite des Fensters (d. h. ein Meter Längsseite senkrecht zur Längsachse des Steerts) angebracht sind, entspricht mindestens der durch 0,7 geteilten Anzahl vollständiger Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters angebracht sind.

6. Nachstehend ist dargestellt, wie das Fenster in das Schleppnetz einzusetzen ist.



ANHANG XIVc

QUADRATMASCHEN-FLUCHTFENSTER FÜR ÜBER 15 METER LANGE SCHIFFE

1. Spezifikationen des Quadratmaschen-Fluchtfensters an der Oberseite

Das Fenster ist ein Rechteck aus Netztuch. Das Netztuch besteht aus Einfachzwirn. Die Maschen sind Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 110 mm. Das Fenster ist mindestens 3 m lang, es sei denn, das Netz, in das dieses Fenster eingezogen ist, wird von einem Schiff mit einer Maschinenleistung von weniger als 112 kW geschleppt - in diesem Fall **ist** es mindestens 2 m lang.

2. Anbringung des Fensters

Das Fenster wird im oberen Netzblatt des Steerts eingefügt. Es endet nicht mehr als 12 m vor der Steertleine gemäß der Definition in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission¹⁸.

3. Einsetzen des Fensters in das Rautenmaschen-Netztuch

Zwischen der Längsseite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen.

Die gestreckte Länge des Fensters entspricht der gestreckten Länge der Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters befestigt sind. Das Anschlagsverhältnis zwischen den Rautenmaschen des oberen Netzblattes des Steerts und der kleinsten Seite des Fensters beträgt drei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche bei einer Maschenöffnung im Steert von 80 mm bzw. zwei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche bei einer Maschenöffnung im Steert von 120 mm, ausgenommen die Randschenkel des Fensters auf beiden Seiten.

¹⁸ ABl. L 318 vom 7.12.1984, S. 23.

ANHANG XIVd
**QUADRATMASCHEN-FLUCHTFENSTER FÜR WENIGER
ALS 15 METER LANGE SCHIFFE**

1. Spezifikationen des Quadratmaschen-Fluchtfensters an der Oberseite

Das Fenster ist ein Rechteck aus Netztuch. Das Netztuch besteht aus Einfachzwirn. Die Maschen sind Quadratmaschen, d. h. alle vier Seiten des Fenster-Netztuches sind im Schenkelschnitt geschnitten. Die Maschenöffnung beträgt mindestens 110 mm. Das Fenster ist mindestens 3 m lang, es sei denn, das Netz, in das dieses Fenster eingezogen ist, wird von einem Schiff mit einer Maschinenleistung von weniger als 112 kW geschleppt - in diesem Fall **ist** es mindestens 2 m lang.

2. Anbringung des Fensters

Das Fenster wird im oberen Netzblatt des Steerts eingefügt. Es endet nicht mehr als 12 m vor der Steertleine gemäß der Definition in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3440/84 der Kommission.

3. Einsetzen des Fensters in das Rautenmaschen-Netztuch

Zwischen der Längsseite des Fensters und der angrenzenden Laschverstärkung dürfen nicht mehr als zwei offene Rautenmaschen liegen. Die gestreckte Länge des Fensters entspricht der gestreckten Länge der Rautenmaschen, die an der Längsseite des Fensters befestigt sind. Das Anschlagsverhältnis zwischen den Rautenmaschen des oberen Netzblattes des Steerts und der kleinsten Seite des Fensters beträgt zwei Rautenmaschen zu einer Quadratmasche, ausgenommen die Randschenkel des Fensters auf beiden Seiten."
